

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zur Ersetzung des Begriffs „Rasse“ im Hamburgischen Landesrecht

I.

Anlass des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf, veranlasst durch das Bürgerschaftliche Ersuchen vom 30. November 2020 (vgl. Drucksache 22/947 und 22/2376), dient der Entfernung des Begriffs der „Rasse“ sowie des Adjektivs „rassisch“ aus dem Hamburgischen Landesrecht, soweit diese sich auf Menschen beziehen. Die Begriffe sollen einheitlich dahingehend ersetzt werden, dass an ihrer statt das Adjektiv „rassistisch“ verwendet wird.

Derzeit finden sich in den betreffenden Normen des Hamburgischen Landesrechts – analog zum Bundesrecht etwa im Grundgesetz und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz – Formulierungen, welche etwa die Benachteiligung auf Grund der „Rasse“ oder die „rassische Verfolgung“ verbieten. Diese Normen dienen dem Verbot von und dem Schutz vor rassistischer Diskriminierung sowie der Abgrenzung zur nationalsozialistischen Ideologie. Die verwendeten Begriffe „Rasse“ und „rassisch“ legen jedoch ein gesellschaftliches Konstrukt zu Grunde, welches gerade dem nationalsozialistischen Duktus von „Menschenrassen“ folgt. Das vorliegende Gesetz zur Begriffsersetzung bezweckt die Anpassung an wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen; unterschiedliche „Menschenrassen“ gibt es nicht. Das

Gesetz dient der Distanzierung von Theorien, die die Existenz verschiedener menschlicher Rassen behaupten.

II.

Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetz soll eine Änderung des Hamburgischen Landesrechts erfolgen. Alle Rechtsnormen des Hamburgischen Landesrechts, die den Begriff „Rasse“ oder eine Abwandlung davon enthalten, werden einheitlich – jedoch unter Berücksichtigung fachlicher Besonderheiten und des Unionsrechts – dahingehend angepasst, dass der Begriff beziehungsweise seine Abwandlungen durch das Adjektiv „rassistisch“ ersetzt werden. Eine ersatzlose Streichung der Begriffe kommt nicht in Betracht, da sie die Gefahr einer Absenkung des antidiskriminierungsrechtlichen Schutzniveaus birgt. Zur weiteren Erläuterung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

§ 1 Satz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes wird dahingehend geändert, dass der Begriff der „Rasse“ aus der Auflistung gestrichen wird. Darüber hinaus wird ein neuer Satz 3 eingefügt, mit dem klargestellt wird, dass zum Anspruch auf Bildung und Erziehung auch ein Schulwesen gehört, das frei von rassistischer Diskriminierung ist.

Die in §2 Absatz 1 Satz 1 der Hamburgischen Laufbahnverordnung bislang enthaltene Aufzählung nicht anzuwendender Differenzierungskriterien wird gestrichen. Diese Kriterien sind bereits in Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz und in §9 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern verankert, sodass eine erneute, lediglich klarstellende Benennung in der Hamburgischen Laufbahnverordnung nicht erforderlich ist.

§77 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes wird so geändert, dass nicht mehr „jede unterschiedliche Behandlung wegen [...] der Rasse“ zu unterbleiben hat, sondern „jede rassistische Behandlung“. Diese Umformulierung garantiert ein gleichbleibend hohes Schutzniveau, während zugleich die oben erwähnte Distanzierung von Theorien erreicht wird, die die Existenz von „Menschenrassen“ behaupten.

Der Titel des „Gesetzes zum Ausgleich von Schäden, die durch politische, weltanschauliche, religiöse oder rassistische Verfolgung entstanden sind“ (Allgemeines Wiedergutmachungsgesetz) wird dahingehend geändert, dass es nunmehr „rassistische Verfolgung“ heißt. Auch hier ist auf die Distanzierung vom nationalsozialistischen Duktus von „Menschenrassen“ zu verweisen; durch die gewählte Formulierung werden die für die diskriminierende Verfolgung kennzeichnenden rassistischen Zuschreibungen durch den/die Täter/in/en in den Vordergrund gestellt.

§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste (HbKZVO) wird aufgehoben, da nach Rückmeldung der Hochschule die betreffenden Studiengänge ohnehin nicht mehr angeboten werden und die Verordnung damit gegenstandslos ist.

In §2 Nummer 18 Buchstabe a des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug wird die wörtliche Wiedergabe der in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 („JI-Richtlinie“) genannten personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gestrichen und stattdessen lediglich auf den Artikel 10 der JI-Richtlinie verwiesen. Hierdurch wird weiterhin die wortlautgetreue Umsetzung der Richtlinie sichergestellt und die Anwenderfreundlichkeit lediglich in hinzunehmendem Maße beeinträchtigt, da die in Bezug genommene Richtlinie frei verfügbar ist und jederzeit eingesehen werden kann.

§2 Absatz 21 Buchstabe a des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei wird in ähnlicher Weise geändert. Auch dieser dient der Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 („JI-Richtlinie“).

III.

Begriffsersetzung außerhalb der Befassung durch die Hamburgische Bürgerschaft

Auch außerhalb einer Befassung durch die Hamburgische Bürgerschaft soll der Begriff der „Rasse“ bzw. der „rassistischen“ Verfolgung/Herkunft/Gründe aus dem Hamburgischen Landesrecht entfernt werden. Der vollständigen Information wegen werden die betroffenen Regelungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen diesbezüglich hier erläutert. Betroffenen sind:

- Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wiedergutmachungsrechts,
- der Landesförderplan „Familie und Jugend“ 2017-2022,
- Nummer 4.4 Satz 1 der Geschäftsordnung (GO) für die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
- die Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ des Bezirksamts Wandsbek,
- die Dienstvereinbarung „Faires Verhalten am Arbeitsplatz in der BSB“,
- §2 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der „Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen“,
- Zwei Verwaltungsvorschriften der Behörde für Inneres und Sport (BIS)/Amt Polizei,
- §4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 JMStV; §24 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Jugendmediensstaatsvertrag (JMStV),
- §8 Absatz 1 Nummer 2 Medienstaatsvertrag (MStV).

Hinsichtlich dieser Regelungen gilt folgendes:

Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wiedergutmachungsrechts wird durch den Senat im Wege einer Änderungsanordnung aufgehoben. Der nächste Landesförderplan „Familie und Jugend“ für die Jahre 2023-2027 der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration wird den Begriff nicht mehr enthalten. Die Finanzbehörde hat ihre Geschäftsordnung geändert und den Begriff gestrichen. Das Bezirksamt Wandsbek wird seine Dienstvereinbarung in Abstimmung mit dem Personalrat entsprechend ändern. Die Behörde für Schule und Berufsbildung wird auf eine Änderung ihrer Dienstvereinbarung hinwirken. Die „Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen“ wird den Begriff bei der nächsten Sitzung des Stiftungsrats ersetzen. Hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften des Amtes Polizei steht die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz in Kontakt mit der Behörde für Inneres und Sport, um bei der entsprechenden Änderung

Unterstützung zu leisten. Soweit es den JMStV und den MStV betrifft, wird sich die Behörde für Kultur und Medien im Rahmen der nächsten Änderungsstaatsverträge für eine entsprechende Ersetzung einsetzen.

IV.

Kosten

Es entstehen keine Kosten.

V.

Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis nehmen und
2. das nachstehende Gesetz beschließen.

Gesetz**zur Ersetzung des Begriffs „Rasse“ im Hamburgischen Landesrecht**

Vom

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

§ 77 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 363), wird wie folgt geändert:

1. Die Textstelle „der Rasse,“ wird gestrichen.
2. Hinter dem Wort „Einstellung“ wird die Textstelle „sowie jede rassistische Behandlung“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

§ 2 Nummer 18 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 158), geändert am 5. April 2022 (HmbGVBl. S. 250), erhält folgende Fassung:

- „18. „personenbezogene Daten besonderer Kategorien“ sind solche im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 89, 2018 Nr. L 127 S. 9, 2021 Nr. L 74 S. 36);“.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei

Das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 485), geändert am 29. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit diesem Gesetz werden auch Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 89, 2018 Nr. L 127 S. 9, 2021 Nr. L 74 S. 36) getroffen.“

2. § 2 Absatz 21 erhält folgende Fassung:

„(21) „Besondere Kategorien personenbezogener Daten“ sind Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder weitere in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltene Kriterien hervorgehen.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

§1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am... (HmbGVBl. S. ...) [einzusetzen sind Datum und Fundstelle der Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes aus dem derzeit im Entstehen befindlichen Siebenundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetz], wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Textstelle „seiner Rasse,“ gestrichen.
2. Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Zum Anspruch auf Bildung und Erziehung gehört auch ein Schulwesen, das frei von rassistischer Diskriminierung ist.“

Artikel 5

Änderung des Allgemeinen Wiedergutmachungsgesetzes

Im Titel des Allgemeinen Wiedergutmachungsgesetzes vom 8. April 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 25-e), zuletzt geändert

am 5. Februar 1985 (HmbGVBl. S. 62), wird das Wort „rassische“ durch das Wort „rassistische“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten

In §2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 697), wird die Textstelle „ohne Rücksicht auf Geschlecht, sexuelle Identität und Orientierung, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat, Herkunft oder Beziehungen und“ gestrichen.

Artikel 7

Aufhebung der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste

Die Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste vom 18. Juli 1988 (HmbGVBl. S. 124) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Begründung**A.****Allgemeiner Teil**

Der Begriff der „Rasse“ und Abwandlungen davon erfüllen im Hamburgischen Landesrecht den Zweck der Abgrenzung zur nationalsozialistischen Ideologie. Die betroffenen Normen dienen dem Schutz vor rassistischer Diskriminierung. Das vorliegende Gesetz zur Begriffsersetzung dient der Anpassung an wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen. Die in den Gesetzen derzeit verwendeten Begriffe „Rasse“ und „rassisch“ legen ein rein gesellschaftliches Konstrukt zu Grunde. Unterschiedliche „Menschenrassen“ gibt es nicht. Das Gesetz dient der Distanzierung von Theorien, die die Existenz verschiedener menschlicher Rassen behaupten. Die Begriffe sind somit zu ersetzen. Eine ersatzlose Streichung kommt nicht in Betracht. Sie hat zur Vermeidung einer Schutzniveauabsenkung zu unterbleiben und ist in der Debatte über die Bekämpfung rassistischer Diskriminierung nicht zielführend.

Alle Rechtsnormen des Hamburgischen Landesrechts, die den Begriff „Rasse“ oder eine Abwandlung

davon enthalten, werden einheitlich – jedoch unter Berücksichtigung fachlicher Besonderheiten und des Unionsrechts – dahingehend angepasst, dass der Begriff beziehungsweise seine Abwandlungen durch das Adjektiv „rassistisch“ ersetzt werden. Von dieser Formulierung umfasst sind auch Zusätze wie „rassistische Behandlung/Diskriminierung/Verfolgung.“ Die einheitliche Handhabung im gesamten Hamburgischen Landesrecht dient dazu, Missverständnissen dahingehend vorzubeugen, dass unterschiedliche Begriffe beispielsweise ein unterschiedliches Schutzniveau entfalten könnten.

Eine auf eine Variante des Begriffs „Rassismus/rassistisch“ gestützte Formulierung greift den durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zum Ungleichbehandlungsverbot wegen der „Rasse“ herausgearbeiteten Schutzbereich, den Schutz vor rassistischer Diskriminierung, auf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. November 2020 – 1 BvR 2727/19 –). Sie ist gegenüber Anknüpfungen an die Begriffe der Ethnie, der Herkunft oder Relativierungen der vorhandenen Begriffe vorzugswürdig. Es soll auf das Phänomen der

Diskriminierung selbst und nicht auf die Vorstellung des Bestehens vermeintlicher Zugehörigkeiten abgestellt werden. Zudem wurde der Begriff „rassistisch“ bereits sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene vermehrt in Rechtsnormen aufgenommen.

Die Verwendung des Adjektivs „rassistisch“ stellt sicher, dass der Schutz vor rassistischen Diskriminierungen gewährleistet und der jetzige Schutzbereich der betroffenen Rechtsnormen erhalten bleibt. Die Beurteilung, ob eine Maßnahme rassistisch ist oder nicht, erfolgt hierbei wie bisher auch nach objektiven Maßstäben. Eine Verengung des Schutzbereichs durch ein Abstellen auf subjektive Komponenten erfolgt nicht. Die Formulierung „rassistisch“ legt ein objektiv zu beurteilendes Kriterium zu Grunde. Aus diesem Grund ist der Begriff auch gegenüber Formulierungen wie „aus rassistischen Gründen“ und „rassistische Zuschreibungen“, die zusätzlich zu dem Adjektiv „rassistisch“ eine subjektive Komponente enthalten, vorzugswürdig.

Zur Begriffskonkretisierung wird auf das Verständnis des Begriffs „rassistisch“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) abgestellt. Rassismus basiert auf der Vorstellung der Existenz unterschiedlicher Menschengruppen in der Bevölkerung. Der Kreis der Betroffenen kann sich von Gesellschaft zu Gesellschaft unterscheiden und sich im Laufe der Geschichte ändern. Die Unterscheidung wird dabei anhand von Kriterien wie Herkunft, Religionszugehörigkeit, Abstammung oder körperlichen Merkmalen wie insbesondere Hautfarbe oder Gesichtszügen vorgenommen (DIMR, aktuell 03/2014, Rassistisch motivierte Straftaten: Strafverfolgung muss effektiver werden, S. 2; abrufbar unter www.institut-fuer-menschenrechte.de (zuletzt abgerufen am 24. Juni 2022); Cremer, Hendrik (2020): Das Verbot rassistischer Diskriminierung. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. Berlin: DIMR, S. 19 ff.).

Der Ersetzungsbegriff „rassistisch“ ist hierbei auch angemessen. Die Formulierung „rassistische Kriterien“ soll nicht verwendet werden, da die Formulierung implizieren könnte, es gebe Anhaltspunkte für rassistische Zuschreibungen. Dies hängt damit zusammen, dass im allgemeinen Sprachgebrauch bei der Verwendung des Begriffs „Kriterium“ auf ein unterscheidendes Merkmal als Bedingung für eine Entscheidung abgestellt wird. Wird in Rechtsnormen der Begriff „Kriterien“ verwendet, ist es üblich, diese in Form einer – nicht notwendig abschließenden – Liste zu normieren beziehungsweise auf Aufzählungen in anderen Rechtsnormen zu verweisen. Ein solches Vorgehen könnte vorliegend jedoch gerade rassistische Zuschreibungen aufgreifen und verfestigen.

B.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Begriff der „Rasse“ in § 77 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes wird ersetzt. Die Formulierung „sowie jede rassistische Behandlung“ wird an die bestehende Aufzählung angeschlossen, da die Formulierung „jede unterschiedliche Behandlung“ nicht auseinandergerissen werden soll. Hierdurch wird verdeutlicht, dass jegliche unterschiedliche Behandlung unterbleiben soll. Durch die Formulierung „sowie jede rassistische Behandlung“ im Anschluss an die bereits bestehende Aufzählung wird der Katalog der unzulässigen Diskriminierungstatbestände fortgeführt und damit der Bedeutung des Themas Rassismus auch textlich Rechnung getragen. Hierbei dient die gewählte Formulierung „rassistische Behandlung“ der Klarstellung, dass es sich hierbei um einen weiteren, neben den anderen bestehenden, Diskriminierungstatbestand handelt. Somit fügt sich die Begriffsersetzung in die bestehende Systematik ein. Wie bisher auch, hat eine rassistische Diskriminierung zu unterbleiben.

Zu Artikel 2

Der Begriff „rassistische“ in § 2 Nummer 18 Buchstabe a des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (HmbJVollzDSG) wird durch Verweis auf die diesem zu Grunde liegende europarechtliche Norm ersetzt.

Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) legt fest, unter welchen Voraussetzungen, die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig ist. § 2 Nummer 18 HmbJVollzDSG dient der wortlautgetreuen Umsetzung dieses Artikels. In Artikel 10 der JI-Richtlinie werden die in § 2 Nummer 18 unter Buchstabe a bis e HmbJVollzDSG aufgelisteten besonderen Kategorien in einem Satz und ohne Aufzählungszeichen benannt. Demnach ist aus Gründen der Verständlichkeit ein Vollverweis auf den kompletten Artikel 10 der JI-Richtlinie und nicht nur auf einzelne Satzfragmente zur Ersetzung von § 2 Nummer 18 Buchstabe a HmbJVollzDSG angezeigt.

Dieser Vorgehensweise steht auch nicht der Grundsatz der Anwenderfreundlichkeit entgegen. Das Gesetz bleibt trotz der Verweisungstechnik weiterhin verständlich. Der Inhalt von Artikel 10 der JI-Richtlinie ist frei verfügbar und kann eingesehen werden. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit könnte beispielsweise ein Abdruck des betroffenen Artikels 10 der JI-Richtlinie für die Anwenderinnen und Anwender im behördlichen Gebrauch beigelegt werden.

Die Begriffsersetzung durch Verweisung ist auch erforderlich. Aus den bereits dargestellten Gründen

ist der Begriff nicht mehr zu verwenden. In Erwägungsgrund Nummer 37 der JI-Richtlinie wird zwar klargestellt, dass die Verwendung des Begriffs „rassische Herkunft“ nicht bedeutet, dass die Europäische Union Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, gutheißt. Anders als auf europarechtlicher Ebene besteht im Landesrecht jedoch nicht die Möglichkeit, im Rahmen etwaiger Erwägungsgründe die Begriffsauslegung zu erklären.

Zu Artikel 3

Der Begriff „rassische“ in §2 Absatz 21 Buchstabe a des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG) wird durch Verweis auf die diesem zu Grunde liegende europarechtliche Norm ersetzt. Um in diesem Gesetz nur klarstellend zu verdeutlichen, dass mit der Streichung des Begriffs „rassisch“ unter Beibehaltung der expliziten Nennung der weiteren Datenkategorien keine Herabsetzung des Schutzniveaus einhergeht – also im konkreten Fall auch bei einer Datenkategorie, die auf rassistischen Vorstellungen beruht, besondere Garantien für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen vorzusehen sind (§4 Absatz 2 PoIDVG) –, ist ein Verweis auf die EU-Richtlinie gegenüber der ersatzlosen Streichung vorzuziehen. Dass die dortige Regelung nicht Theorien gutheißt, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zeigt Erwägungsgrund 37 der Richtlinie.

Wie zu Artikel 2 dargestellt, steht dem Verweis auf die EU-Richtlinie auch nicht der Grundsatz der Anwenderfreundlichkeit entgegen. Die Begriffsersetzung durch Verweisung ist erforderlich.

Zu Artikel 4

In §1 Satz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes wird der Begriff der „Rasse“ gestrichen. Der neu eingefügte Satz 3 knüpft an den in Satz 1 der Vorschrift enthaltenen Anspruch auf schulische Bildung an, den auch das BVerfG in jüngster Zeit anerkannt hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21 –) und stellt klar, dass zum Anspruch auf Bildung und Erziehung auch ein Schulwesen gehört, das frei von rassistischer Diskriminierung ist.

Zu Artikel 5

In dem Titel des Gesetzes zum Ausgleich von Schäden, die durch politische, weltanschauliche, reli-

giöse oder rassische Verfolgung entstanden sind, wird der Begriff „rassische“ aus den bereits genannten Gründen durch den Begriff „rassistische“ ersetzt.

Zu Artikel 6

Der Begriff der „Rasse“ in §2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) wird gestrichen, indem der gesamte Katalog der in der Vorschrift aufgelisteten Differenzierungsverbote gestrichen wird. Es hat sich herausgestellt, dass die bislang detaillierte Aufzählung der einzelnen, nicht anzuwendenden Differenzierungskriterien eine an dieser Stelle nicht erforderliche Klarstellung darstellt. Die in §2 Absatz 1 Satz 1 HmbLVO genannten Differenzierungsverbote sind bereits in Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz und in §9 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern verankert. Eine zusätzliche, nur klarstellende Benennung in der HmbLVO ist nicht erforderlich. Die Norm wird daher auf den notwendigen Maßstab für Auswahlentscheidungen reduziert. Auswahlentscheidungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig auf Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen zu treffen.

Zwar wird durch diese Vorgehensweise der Rassebegriff gestrichen. Allerdings erfolgt die Begriffsstreichung nicht allein für den Begriff der „Rasse“, sondern für den gesamten Katalog der in §2 Absatz 1 Satz 1 HmbLVO genannten Kriterien. Es besteht hierdurch auch nicht die Gefahr der Absenkung des antidiskriminierungsrechtlichen Schutzniveaus, da die Differenzierungsverbote in §9 Beamtenstatusgesetz genannt werden und somit weiterhin Anwendung finden. Durch die Streichung wird §2 Absatz 1 Satz 1 HmbLVO zudem klarer gefasst.

Zu Artikel 7

Die Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste (HbKZVO) wird aufgehoben. Die Verordnung regelt die Zulassung zum Studium in den Studiengängen Architektur und Städtebau, Industrial Design und Visuelle Kommunikation. Diese Studiengänge existieren nicht mehr.

Auf Grund der somit angezeigten Verordnungsaufhebung ist eine Ersetzung des Begriffs „rassischen“, welcher in §10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 HbKZVO normiert ist, nicht mehr erforderlich.